Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung ꝛc. der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der Militär- und Marinebeamten. S. 13. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 14.

(Nr. 1283.) Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, (Bundes-Gesetzbl. S. 161) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 11 folgenden Zusatz:

f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I Abtheilung A folgende Abänderung bezw. nachstehende Zusätze, und zwar:

unter Ziffer 2
c) für die Depot-Magazinverwalter ..... 4200 Mark;

unter Ziffer 5
c) Immobile Güterdepots während des mobilen Zustandes der Armee
aa) für den Lazarethinspektor als Vorstand der Sektion I ..... 4800 Mark,
bb) für den Rendanten dieser Sektion ..... 4200 „
cc) für den Montirungsdepotbeamten als Vorstand der Sektion II ..... 4800 „ ;

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1879.